RUNDSCHREIBEN

RS 2015/476 vom 30.10.2015

Spitzenverband

Beitragsnachweis für Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2016

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Die Gemeinsamen Grundsätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen der Arbeitgeber wurden überarbeitet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Ihnen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 19. Oktober 2015 genehmigten Gemeinsamen Grundsätze zum Aufbau der Datensätze für die Übermittlung von Beitragsnachweisen durch Datenübertragung nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV vom 22. September 2015 (s. Anlage 1). Sie treten am 1. Januar 2016 in Kraft und lösen die bisherigen Gemeinsamen Grundsätze vom 17. Juli 2014 ab. Zusätzlich stellen wir Ihnen die Datensatzbeschreibung mit den Fehlerprüfungen und dem dazugehörigen Fehlerkatalog zur Verfügung (s. Anlage 2). Die Dokumente können von Ihnen auch unter www.gkv-datenaustausch (-> Arbeitgeberverfahren) abgerufen werden.

Die vorliegenden Gemeinsamen Grundsätze berücksichtigen insbesondere, dass die Kommunikationsdaten künftig für alle Verfahren einheitlich in den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Kommunikationsdaten nach § 28b Abs. 1 Nr. 4 SGB IV“ beschrieben werden. Daher wurden aus Abschnitt 1 die näheren Beschreibungen zur Datenübermittlung entfernt. Des Weiteren wurden aus Abschnitt 5 die Aussagen zum ehemaligen Sozialausgleichsverfahren herausgenommen und in Abschnitt 7 die Ausführungen für Arbeitgeber mit mehreren Beschäftigungsbetrieben überarbeitet.

Aus der Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises wurden der Vorlaufsatz, der Datensatz Kommunikation und der Nach-

Ihre Ansprechpartner:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter
dialog.gkv-spitzenverband.de

laufsatz entfernt; die einzelnen Änderungen sind unter Abschnitt 1 der Datensatzbeschreibung aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage(n)

1. Gemeinsame Grundsätze nach § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV vom 22. September 2015
2. Datensatzbeschreibung für die Datenübermittlung des Beitragsnachweises von den Arbeitgebern mit Fehlerprüfungen und Fehlerkatalog, gültig ab 1. Januar 2016